Kleinanzeigen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **138 (2012)**

Heft 5

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO)

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft wird der Einwohnerschaft hiermit zur Kenntnis gebracht, dass auf die am 13. Mai 2012 von der Kantonspolizei gegen Unbekannt erfolgte Strafanzeige im Zusammenhang mit der Verletzung von Verkehrsregeln nicht eingetreten wird.

Angezeigte Person: **unbekannt**
Straftatbestand: **Verletzung von Verkehrsregeln**

In Anwendung von Art. 310 StPO in Verbindung mit Art. 319 ff. StPO wird verfügt:

1. Auf die Strafsache wird nicht eingetreten.

2. Die Kosten gehen zulasten des Staates.

3. Zustellung an:

- Stadtkanzlei St. Karlen, Stadtschreiber am 19.05.12
- Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder Abweisung der Beschwerde an: Kantonspolizei, Leiter Fachdienste, Bahnhofstrasse 233, St. Karlen (SP 2012 43 85)

4. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Publikation im Gemeindeorgan bzw. der Zustellung zuhanden der Kantonspolizei schriftlich und begründet Beschwerde bei der Anklagekammer, Kirchhof 3, 3870 St. Karlen, erhoben werden. Erhebt die unbekannte, beschuldigte Person Beschwerde, beträgt die Einschreibegebühr für das Beschwerdeverfahren CHF 500.– (Art. 3 Abs. 2 der Gerichtskostenverordnung). Erhebt eine dazu berechtigte Drittperson Beschwerde, kann das Präsidium der Anklagekammer diese Person verpflichten, für allfällige Kosten Sicherheit in der Höhe des mutmasslichen Betrags zu leisten. Die Einschreibegebühr bzw. Sicherheitsleistung wird nach Eingang der Beschwerde von der Anklagekammer in Rechnung gestellt.

Der Staatsanwalt, gez. B. Rütsche

Begründung

1. Sachverhalt:

Am Montag, 13. Mai 2012 ereignete sich in St. Karlen, Chlepftalerplatz/Meier-Wüst-Strasse ein Unfall zwischen einem von Unbekannt gelenkten, nicht identifizierten Personenwagen der Marke Mercedes und der mit Inline Skates fahrenden Lucia Dschugaschwili, wohnhaft in Guggersriet KG, geb. 4.08.1992, heimatberechtigt in Tbilisi, Georgien.

2. Akten

Aus den Akten ergibt sich, dass

- Lucia Dschugaschwili mit einer Geschwindigkeit von ca. 14 km/h aus der am Chlepf talerplatz 2 domizilierten Gartenwirtschaft des Restaurants «Amarone» heraus unvermittelt auf die Strasse fuhr und von Unbekannt wegen des unmittelbar davorstehenden Güggelistandes nicht rechtzeitig wahrgenommen werden konnte (Gutachten des Physikalischen Instituts der Universität St. Karlen vom 21.05.12)
- die geschädigte Lucia Dschugaschwili im Zusammenhang mit ihren in Mitleidenschaft gezogenen Netzstrümpfen aus sachdienlichen Erwägungen weder zivil- noch strafrechtliche Ansprüche stellt und für den Schaden von CHF 29.90 selber aufkommt
- Vernehmungsprotokoll der Kantonspolizei vom 14.05.12
- Kaufbeleg H&M vom 11.10.09

Der Stadtschreiber: Ruedi Stricker

Kleinanzeigen

In einer Stunde zum Millionär

Infolge Einschlagens einer Alternativkarriere als CEO einer Bank entfällt die Notwendigkeit dieses längst vergriffenen Standardwerks von Ken Rubber. Ken Rubber, der legendäre Bankräuber, beschreibt minutiös alle – abgesehen von den legalen – gängigen Methoden, um eine Bank zu erleichtern. Das aus vier Bänden bestehende Werk ist nicht nur für direkt Interessierte, sondern auch für Laien aufschlussreich und spannend. Die Bücher sind in neuwertigem Zustand und können hier für CHF 160.– abgeholt werden. Anfragen an Harry Osterberger, 074 888 23 32.

DRINGEND GESUCHT: ZETTEL NUMMER 95

Als guter Postkunde und leidenschaftlicher Sammler bin ich inzwischen zum Besitzer einer umfangreichen Kollektion von Wartezetteln der Post geworden. Leider habe ich es bis heute nicht geschafft, einen Zettel mit der Nummer 95 zu ergattern. Für einen garantiert nicht gefälschten Zettel mit dieser Nummer erhalten Sie CHF 95.– in bar. Bitte melden Sie sich rasch bei giezendanner@krachenwil.ch

Die Gewinner des ‹Nebi›-Kreuzworträtsels (Nr. 4/2012):

1. – 5. Preis (je ein Tagespass der Rhätischen Bahn im Wert von CHF 68.-)
Andrea Handschin, 4460 Gelterkinden
Cornelia Inauen, 9050 Appenzell
Käthi Brunner, 6319 Allenwinden
Hans Vogel, 8593 Kesswil
Beat Boller, 8050 Zürich

6. – 10. Preis (je eine Isosteel-Bottle)
Marga Lenherr, 9450 Altstätten
Verena Jacobi, 8500 Frauenfeld
Leni Schärli, 6005 Luzern
Christine Sieber, 3013 Bern
Samuel Lemann, 3052 Zollikofen

Nächste Verlosung: 22. Juni 2012